

**Städtebaulicher Vertrag über Planungsleistungen
nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB**

Zwischen

der Neue Lübecker Norddeutsche Baugenossenschaft eG,
vertreten durch deren Vorstand, Herrn Thomas Köchig und Herrn Volker Skroblied,
Genossenschaftsregister Nr. 207, Falkenstraße 9, 23564 Lübeck,

- nachfolgend „NL“ genannt -

und

der Stadt Ahrensburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Sarach,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird der folgende Städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die städtebauliche Planung für das Gebiet „Ohlendamm“. Das Vertragsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 - Ohlendamm.
- (2) Das Vertragsgebiet ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan gekennzeichnet.

§ 2

Bebauungsplanung, Fachgutachten

- (1) Die Stadt wird für das Vertragsgebiet dem Planungsbüro *Stadt Raum Plan, Herr Schürmann, Itzehoe* den Auftrag zur Erarbeitung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 93 erteilen,

um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben der NL zu schaffen. Die Leistungen werden in Absprache mit der NL von der Stadt festgelegt. Hierzu wird die Stadt Ahrensburg einen Vorschlag machen, dem die NL binnen 14 Tagen widersprechen kann.

- (2) Die NL verpflichtet sich zur Übernahme eines Kostenanteils für die Erarbeitung des B-Plans Nr. 93 „Ohlendamm“. Die Kosten der allgemeinen Planungskosten (Grundleistungen) werden im Verhältnis der anteiligen Grundstücksflächen innerhalb des Gebietes aufgeteilt. Die NL hat entsprechend ihrer Flächenanteile 60% der Grundleistungen zu tragen.

Die besonderen Leistungen sind zu 80% von der NL zu übernehmen, da die Aufstellung des B-Plans erst durch das geplante Bauvorhaben der NL notwendig ist sowie die daraus resultierenden Eingriffe überwiegend auf die Flächen der NL fallen.

- (3) Die NL verpflichtet sich die Kosten für die erforderlichen Fachgutachten anteilig ihrer zuzurechnenden Flächen zu tragen bzw. wenn die Gutachten überwiegend der Errichtung der Neubauten dienen die Kosten zu 100% zu übernehmen. Folgende Fachgutachten sind zu beauftragen und entsprechend des aufgeführten Kostenschlüssels von der NL zu erstatten:

- Schall (60%)
- Bodenmechanik inklusive Hydrologie (100%)
- Vermessung (60%)
- Umweltbericht (100%)

Innerhalb des Vertragsgebietes befindet sich eine Fläche die, mit umweltgefährdenden Stoffen, belastete Böden (Altlastenverdachtsfläche) aufweist. Weitere Untersuchungen hierzu werden im B-Planverfahren nicht angestrebt. Sollten im Rahmen des B-Planverfahren gesonderte Kosten für die Altlastenverdachtsfläche entstehen, sind diese auf den Verursacher nach den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) umzulegen.

Die Auswahl der Fachgutachter wird in Absprache mit der NL von der Stadt entschieden und beauftragt. Hierzu wird die Stadt Vorschläge unterbreiten denen die NL binnen 14 Tagen widersprechen kann.

- (4) Die Übernahme der Kosten hat in der Weise zu erfolgen, dass die Stadt den Auftrag vergibt und NL die nachgewiesenen Kosten anteilig nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungslegung unter Angabe der PSK: 51100.4487000 auf folgendes Konto der Stadt Ahrensburg: Konto-Nr.: 90170326, Blz.: 213 522 40 bei der Sparkasse Holstein erstattet.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Übernahme der Kosten nach diesem Vertrag ergibt sich kein Anspruch der NL auf Inkraftsetzen eines Bebauungsplans mit einem bestimmten Inhalt (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der NL, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Sollten die Planungen nicht zu Ende geführt werden, insbesondere kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan aufgestellt werden, trägt die NL gleichwohl die vereinbarten Anteile der bis dahin entstandenen Kosten. Der NL stehen keine Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu. Gleiches gilt für entsprechende Ansprüche wegen einer etwaigen Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens. Auf konkrete Anhaltspunkte für ein Scheitern des Bebauungsplanverfahrens, die der Stadt bekannt werden, weist die Stadt die NL innerhalb einer Frist von einer Woche hin. Kommt die Stadt dieser Hinweispflicht nicht fristgemäß nach, kann die NL von der Stadt die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die nach Ablauf der Frist getätigt werden.
- (3) Die NL kann ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt an einen Dritten übertragen. Die Stadt kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen, der dann vorliegt, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass er die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Die NL wird von ihren Verpflichtungen erst dann frei, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen und die Stadt die NL aus der Haftung entlassen hat.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Be-

stimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

- (5) Die Vertragsparteien werden die im Rahmen dieses Vertrages vom Vertragspartner erhaltenen Informationen, Unterlagen etc. vertraulich behandeln und nur zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwenden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist – soweit es nicht die unmittelbare Vergabe von Aufträgen betrifft – nur in Abstimmung mit dem Vertragspartner möglich.
- (6) Diesem Vertrag liegt die **Anlage 1 (Vertragsgebiet)** bei. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragspartner bestätigen, dass ihnen die Anlage vorliegt und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
- (7) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ahrensburg, den

Lübeck, den

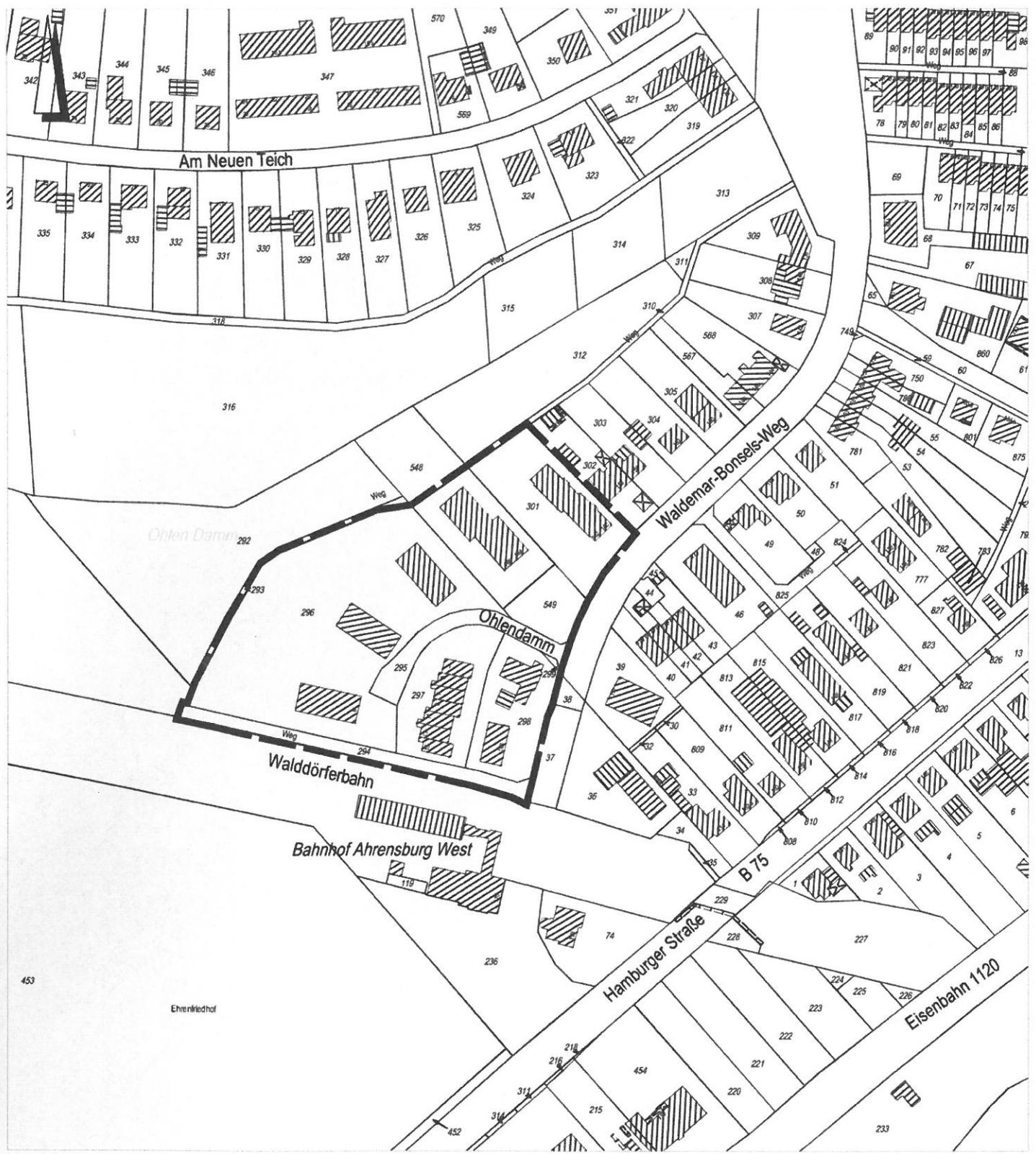
.....

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister

.....

Neue Lübecker
Norddeutsche Baugenossenschaft eG

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 93 GEBIET: "OHLENDAMM"



Geltungsbereich

STADT AHRENSBURG
- DER BÜRGERMEISTER -

